

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. April 2022	Nr. 31
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Immatrikulationsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)  
Vom 17. Dezember 2021.....

366

**Immatrikulationsordnung  
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)  
Vom 17. Dezember 2021**

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat aufgrund von § 11 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 68 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) folgende Immatrikulationsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

**§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende einschließlich Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch die Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar oder durch die Ordnung zur Ernennung von Meisterstudierenden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind.

(3) Die Studiengänge gliedern sich in:

1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,
2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern,
3. nicht-konsekutive Master-Studiengänge, die eine weitere wissenschaftliche und/oder berufliche Qualifikation vermitteln,
4. postgraduale Aufbaustudiengänge, die eine weitere Vertiefung ermöglichen und eine weitere wissenschaftliche Qualifikation vermitteln.

(4) Soweit gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eingerichtet sind (§ 54 Abs. 6 KhG), kann die Einschreibung an mehreren Hochschulen erfolgen.

(5) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden werden in Form einer Registrierung zentral erfasst. Die Regelungen für die Rückmeldung bzw. Exmatrikulation immatrikulierter Studierender gelten entsprechend für die registrierten Doktorandinnen oder Doktoranden.

(6) Die Registrierung als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion erfolgt unter Angabe eines Studienfaches, das als Promotionsfach vorgesehen ist.

(7) Eine rückwirkende Immatrikulation oder Registrierung ist nicht möglich.

(8) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Studierende als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensgründung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung eines bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

## **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung setzt voraus:

1. Einen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers (§ 3),
2. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation (§ 67 KhG) sowie
  - in den grundständigen Studiengängen den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge (Zulassungsbescheid),
  - in den konsekutiven bzw. nicht-konsekutiven Master-Studiengängen den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzungen zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Master-Studiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (Zulassungsbescheid),
3. das Fehlen von Versagungsgründen (§ 4),
4. die Entrichtung des Beitrags zur Studierendenschaft (§ 76 Abs. 1 KhG) und des Sozialbeitrags (§ 10 Abs. 2 KHG i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 16a Saarländisches Hochschulgebührengesetz – SHGG) sowie der sonstigen Beiträge und Gebühren entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften,
5. das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 KhG),
6. in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Media Art & Design die praktische Vorbildung (§ 6),
7. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 7),
8. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender (§ 1 Abs. 8)

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

### § 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Angabe des gewählten Studiengangs innerhalb der Einschreibefrist an die Hochschule der Bildenden Künste Saar zu richten. Der Antrag bezieht sich auf das nächste Semester.

(2) Die Immatrikulationsfrist wird von der Hochschule der Bildenden Künste Saar festgesetzt und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

(3) Für die Registrierung mit dem Ziel der Promotion (§ 65 KhG) wird keine Frist gesetzt.

(4) Für die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer wird keine Frist gesetzt.

(5) Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Immatrikulation“,
2. der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung (Zulassungsbescheid), soweit Eignungsprüfungen für den gewählten Studiengang vorgesehen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
3. der Nachweis über die praktische Vorbildung (§ 6),
4. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 7),
5. der Nachweis zur Feststellung der Identität,
6. ein Lichtbild,
7. der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 5),
8. der Nachweis der Entrichtung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Beiträge und Gebühren,
9. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) sowie eine schriftliche Erklärung, dass mindestens 50 % und nicht mehr als 60 % des für ein Vollzeitstudium notwendigen Studienaufwandes erbracht werden kann,
10. gegebenenfalls der Nachweis über die Anerkennung bereits erworbener Studien- und Prüfungsleistungen,
11. beglaubigte Übersetzungen der beigefügten Urkunden ins Deutsche, wenn die Urkunden in einer anderen als der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache abgefasst sind,
12. bei einer Registrierung zum Zwecke der Promotion (§ 1 Abs. 6) der Nachweis der Aufnahme in die Promotionsliste der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

(6) Die Immatrikulation in einem der Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung erfolgt auflösend bedingt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat innerhalb einer ihr oder ihm bei der Immatrikulation aufgegebenen Frist den Nachweis der Immatrikulation an der Universität des Saarlandes sowie gegebenenfalls an der Hochschule für Musik Saar zu erbringen. Es genügt der Nachweis der bedingten Immatrikulation, wenn die einzige Bedingung der Nachweis der Einschreibung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar ist.

(7) Im Übrigen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber auflösend bedingt immatrikuliert werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung (§ 2) vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Bei der bedingten Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen; nach fruchtlosem Fristablauf gilt die Immatrikulation als nicht erfolgt.

(8) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund (§ 4) besteht, kann die Hochschule der Bildenden Künste Saar weitere Belege verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Bestehen eines Versagungsgrundes erforderlich sind. Hierzu kann die Hochschule der Bildenden Künste Saar die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Fotokopien verlangen. Originale sind nach der Überprüfung zurückzugeben.

(9) Sofern aus den eingereichten Unterlagen keine ausreichende Aufklärung über die zur Einschreibung erforderlichen Daten erreicht wird, kann ein persönliches Erscheinen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers angeordnet werden.

#### **§ 4 Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist gemäß § 69 Abs. 1 KhG zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

1. die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 66 und 67 KhG nicht nachweist,
2. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat,
3. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht gezahlt hat,
3. für die Dauer einer bestimmten Frist von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist,
4. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist.

(3) Die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

(4) Die Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder wenn in dem beantragten Studiengang keine Teilzeitregelungen bestehen.

(5) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 5 Vollziehung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation wird durch Aufnahme in die Matrikel der Hochschule der Bildenden Künste Saar (Studierendendatei) vollzogen. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Hierbei wird der Status als Zweithörerin oder Zweithörer, als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender, als registrierte Doktorandin oder registrierter Doktorand oder als registrierte Gasthörerin oder registrierter Gasthörer gesondert vermerkt.

(2) Die Immatrikulation wird mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam.

(3) Studierende erhalten nach erfolgter Immatrikulation einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen. Der Verlust des Ausweises ist der Studierendenverwaltung unverzüglich anzuzeigen; die Ausstellung einer Zweitausfertigung setzt die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

(4) Die Immatrikulation erfolgt in ein Fachsemester. Fachsemester sind die Semester, die der Studierende an einer deutschen Hochschule im gleichen Studiengang eingeschrieben war. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt den Nachweis anrechenbarer Prüfungs- und Studienleistungen voraus, über die der Zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet.

(5) Hochschulsemester sind die Zeiten einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule.

(6) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in den grundständigen Studiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in den konsekutiven und nicht-konsekutiven Master-Studiengängen sowie in einem postgradualen Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

## **§ 6 Praktische Vorbildung**

Die Immatrikulation in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Media Art & Design setzt ein studiengangbezogenes zusammenhängendes Praktikum von 12 Wochen voraus. In Ausnahmefällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss bestimmen, dass das Praktikum bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeleistet werden kann. Die Immatrikulation erfolgt in diesen Ausnahmefällen auflösend bedingt. Wird der Nachweis der praktischen Vorbildung nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht, gilt die Immatrikulation als nicht erfolgt. Eine abgeschlossene studiengangbezogene Ausbildung kann angerechnet werden.

## **§ 7 Sprachkenntnisse**

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt wahlweise durch:

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – Stufe 2,
2. den Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Stufe 4 in allen vier Teilbereichen,
3. das Goethe-Zertifikat B 2,
4. die Bescheinigung eines Studienkollegs,
5. das deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz (KMK),
6. die Hochschulzugangsberechtigung, die im Großherzogtum Luxemburg erworben wurde.

## **§ 8 Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)**

(1) Die Einschreibung ist auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder persönlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des

Antrages. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters.

(2) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 70 Abs. 2 KhG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

(3) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 70 Abs. 3 KhG widerrufen werden.

(4) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch entsprechenden Vermerk in der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 9 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig, jedoch soll die Gesamtdauer von 10 Semestern nicht überschritten werden. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 10 Abs. 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
3. studienbedingte Auslandsaufenthalte, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
4. vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Hochschule der Bildenden Künste, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
6. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger),
7. Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensgründung,
8. ein nachgewiesenes Engagement im Rahmen des Spitzensports.

(3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 5 zulässig.

(4) Studierende können durch Verfügung der Rektorin oder des Rektors beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.

(5) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.

(6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus; davon ausgenommen sind insbesondere

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,

2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand sowie
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 bei Studierenden der Lehramtsstudiengänge Kunsterziehung.

(7) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

### **§ 10 Rückmeldung**

(1) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar im folgenden Semester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der von der Rektorin oder vom Rektor festgesetzten Frist durch Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren zurück. Die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren (§ 76 Abs. 1 KhG, § 10 Abs. 2 KHG i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 16a HSchulGebGSL), den Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 KhG) und die Einschreibung (§§ 4, 5) gelten sinngemäß.

(2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme der Studierenden in die Studierendendatei des Folgesemesters vollzogen.

(3) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 69 KhG zu versagen.

(4) Für die Rückmeldung unter Wechsel des Studiengangs gelten sinngemäß hinsichtlich der Wahl des neuen Studiengangs die Vorschriften über die Einschreibung (§§ 1 - 5) und hinsichtlich des bisherigen Studiengangs die Vorschriften über die Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 8 Abs. 1).

### **§ 11 Teilzeitstudierende**

(1) Für die Einschreibung bzw. Rückmeldung in ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.

(2) Der Antrag ist bei der Studierendenverwaltung der Hochschule der Bildenden Künste Saar für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang.

(3) Der Antrag für ein Studium in Teilzeit richtet sich auf ein Semester und muss für jedes weitere Semester erneut gestellt werden.

(4) Studierende in Teilzeit haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrages wird nicht berührt; die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebühren- und Beitragsordnungen. Semester im Studium in Teilzeit werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerester gezählt.

### **§ 13 Zweithörerinnen oder Zweithörer**

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen,



die an der eigenen Hochschule nicht angeboten werden. Sie müssen hierzu die in der Rahmenordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen. Zweithörerinnen oder Zweithörer sind Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 KhG).

(2) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule und erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen will.

(3) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Zweithörerinnen oder Zweithörer. Sie werden in die Liste der Zweithörerinnen oder Zweithörer eingetragen.

(4) Die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 4 gilt sinngemäß.

### **§ 14 Gasthörerinnen oder Gasthörer**

(1) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann innerhalb der von der Studierendenverwaltung festgelegten Anmeldefrist auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität jeweils für die Dauer einer Lehrveranstaltung zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar mit Verständnis teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme an Prüfungen ist ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in die Liste der Gasthörerinnen und Gasthörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen will. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltung die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen will. Diese wird nach der Zulassung auf dem Gasthörerschein bestätigt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis zur Feststellung der Identität,
2. der Nachweis der Entrichtung der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer auf Grundlage der Gebühren- und Beitragsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar,
3. der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer,
4. Nachweis über die jeweils erforderliche Zustimmung gemäß Absatz 3.

(5) Die zugelassenen Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten eine entsprechende Bescheinigung.

(6) Die Eintragung als Gasthörerin oder Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

### **§ 15 Beleglose Bearbeitung**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann Regelungen treffen, wie eine Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Adressenänderung, Exmatrikulation oder Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ohne schriftliche Antragsformulare ganz oder teilweise mittels elektronischer Datenübermittlung durchgeführt werden kann. Die Regelungen können auf den

Nachweis der Einzahlung des Sozialbeitrages, des Beitrages zur Studierendenschaft sowie zu Studien- und Gasthörerengebühren und sonstigen Verwaltungsgebühren (z.B. verspätete Rückmeldung) erstreckt werden.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 8. Februar 2012 (Dienstblatt S. 93) außer Kraft.

Saarbrücken, den 22.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C Bauer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Christian Bauer

Rektor